

Historischer & Kultureller Förderverein
Schloss Alsbach e.V.

Beitragsordnung



Beitragsordnung

Historischer und kultureller
Förderverein
Schloss Alsbach e.V.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des Vereins „Historischer und Kultureller Fördervereines Schloss Alsbach e.V.“, die am 15.12.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am _____ beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen wurde.

1 Grundbeitrag

Der Verein erhebt zur Deckung der Gemeinkosten und zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

1.1 Beitragsgruppen

Es gibt folgende Beitragsgruppen:

1. Einzelmitglieder	30€
2. Familien	60€
3. Firmen, Vereine und Körperschaften	120€

Als Familienmitglieder gelten:

- a) der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte / Lebenspartner
- b) unterhaltsberechtigter Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Kinder in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie kein eigenes Einkommen haben.

1.2 Fälligkeit

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, nach dem Fälligkeitstermin, ist dieser rückwirkend zum laufenden Kalenderjahr zu entrichten.

1.3 Fälligkeitsdatum

Die festgesetzten Jahresbeiträge werden am ersten Januar (01.01.) eines jeden Jahres fällig.

Beitragsordnung

2 Zahlungsweise

2.1 Einzugsverfahren

Grundsätzlich werden alle Beiträge per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Zu diesem Zwecke werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder gespeichert und verarbeitet. Bei Rücklastschriften infolge Nichteinlösung durch die Bank oder unberechtigtem Widerruf durch das Mitglied wird eine vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Bearbeitungsgebühr von derzeit 10 € fällig.

3 Maßregelungen, Ausschluss, Beitragsbefreiung

3.1 Maßregelung

Erfolgt auf die 2. Mahnung keine Zahlung, kann der Geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Mitglied ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, sowie ein Verbot der Nutzung von Vereinseigentum und Vereinseinrichtungen aussprechen.

3.2 Ausschluss

Bei einem Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen (ausgeschlossen) werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Kosten bleibt dabei bestehen.

3.3 Nicht geleistete Arbeitsstunden

Sollte ein aktives Mitglied Arbeitsstunden nicht geleistet haben, hat es einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Hierfür gilt eine Pauschale von 5€ pro nicht geleisteter Stunde.

3.4 Beitragsbefreiung

Der Verein kann einzelne Mitglieder von Ihren Beiträgen befreien, sofern ein persönlicher Notfall oder eine Erkrankung das Mitglied an der Aufrechterhaltung der Zahlungen hindern sollte. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall über eine Beitragsbefreiung.

Beitragsordnung

4 Freier Eintritt

4.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben zu zwei regulären Veranstaltungen des HKF freien Eintritt. Sofern aktive Mitglieder bei einer Veranstaltung aktiv mitwirken, haben sie zu dieser Veranstaltung freien Eintritt.

4.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder haben zu einer regulären Veranstaltung des HKF freien Eintritt.

4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben zu zwei regulären Veranstaltungen des HKF freien Eintritt. Sollten Ehrenmitglieder aktiv bei einer Veranstaltung mitwirken, so haben sie zu dieser Veranstaltung freien Eintritt.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 14 der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 15.12.2019 beschlossen und tritt am 01.01.2020 in Kraft.